



COMPLIANCE - UNTERNEHMENSREGELN

PRÄAMBEL

Wir erwirtschaften derzeit ca. 80-90 % des Gesamtumsatzes aus der Zusammenarbeit mit gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen bei der Versorgung von lebensingeschränkten Menschen.

Dabei müssen die Leistungen medizinisch ausreichend, den Anforderungen eines Ausgleichs einer Einschränkung zweckmäßig und für alle Beteiligten wirtschaftlich sein.

Diese Leistungen werden von Solidargemeinschaften durch Beiträge und Prämien finanziert. Die Leistungen für einen Einzelnen werden durch eine Krankenkasse, Krankenversicherung oder zum Teil aus „öffentlicher Hand“ bezahlt.

Dies bedeutet für uns, dass wir mit diesen Geldern – bereits bei der Auswahl der jeweiligen Versorgung – sorgfältig und nachhaltig umgehen.

Denn alle Ausgaben von uns, wie Gehälter und Löhne, Kfz-Kosten, Mieten, Aus- und Weiterbildung, etc., werden letzten Endes durch die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an die Krankenkassen und Krankenversicherungen bezahlt.

Im arbeitstäglichen Sprachgebrauch werden folgende Begriffe synonym verwendet:

Gesetzliche Krankenversicherung

- GKV, Krankenkasse

Private Krankenversicherung

- PKV, Krankenversicherung

Leistungsträger

- Kostenträger
- Eine Institution, die die Kosten einer Versorgung übernimmt

Leistungserbringer

- Unternehmen, welches die Versorgungsleistung erbringt

Leistungsempfänger

- lebensingeschränkte Mensch, der die Versorgung erhält
- Patient, Bewohner, zu Pflegenden
- Nutzer (von Hilfsmitteln und Medizinprodukten)

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform gewählt. Wenn Personen in männlicher Form genannt werden, so ist die weibliche Form mit eingeschlossen.

COMPLIANCE

Über Fehlverhalten in der Medizinprodukte-Industrie wird zunehmend negativ in der Presse berichtet. Dies führt zu einer zunehmenden Fokussierung des Gesetzgebers auf negativen Begleiterscheinungen in der Gesundheitsindustrie.

Als Konsequenz werden sowohl von der Medizinprodukte-Industrie wie auch auf der Leistungserbringerseite zunehmend Berater oder Health Care Compliance Verantwortliche eingesetzt, um die Geschäftsprozesse zu überwachen.

Aus diesem Grund haben wir unsere Compliance – Unternehmensregeln erarbeitet, werden diese regelmäßig auf den Prüfstand stellen und den gesetzlichen Anforderungen anpassen.

Diese Version ist vom April 2016.

Die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung bestimmter Regeln und damit zur Vermeidung von Regelverstößen in einem Unternehmen wird als Compliance – als **Unternehmensregeln** – bezeichnet.

Diese Unternehmensregeln basieren im Wesentlichen auf die Notwendigkeit zur Einhaltung gesetzlicher Regelungen und ergeben sich aus dem Grundsatz, dass Gesetze, Richtlinien und Kodizes einzuhalten sind.

Darüber hinaus formulieren wir weitere Regeln, wie wir uns die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern vorstellen und welche Grundsätze wir verfolgen.

Auf Basis der Unternehmensgrundsätze regeln die Compliance – Unternehmensregeln die Ziele und Maßstäbe für die Zusammenarbeit mit unseren Partnern.

UNTERNEHMENSREGELN VON PMZ

Wir achten auf die Einhaltung der Verhaltensregeln unserer Branche, wie zum Beispiel den Kodex Medizinprodukte des BVMed e.V., und folgen diesen sofern sie nicht unseren Prinzipien widersprechen.

Verantwortung für unser Geschäft

Wir tragen Verantwortung für die Werte unseres Geschäftes. Wir sorgen für kosteneffiziente Leistungen rund um die Versorgung von lebenseingeschränkten Menschen und erfüllen die Bedürfnisse und den Bedarf unserer Kunden für alle Beteiligten wertschöpfend.

Verantwortung für unsere Mitarbeiter

Wir vertrauen einander und gehen wertschätzend miteinander um. Dies erreichen wir durch die Umsetzung unseres Wertepinzips „O-D-E-R“

- Offenheit
- Direktheit
- Ehrlichkeit
- Respekt

Ein sicheres Arbeitsumfeld, die richtigen Arbeitsmaterialien und ein gutes Betriebsklima sorgen dafür, dass wir mit unserem Tun zufrieden sind und dadurch in einem kontinuierlichen Prozess unsere Arbeitsergebnisse verbessern können.

Verantwortung für unsere Geschäftspartner

Als Basis einer wertvollen Zusammenarbeit gelten die gültigen Gesetze, Normen und Kodizes, sowie die ethische Grundhaltung, die wir in Mitteleuropa pflegen.

In diesem Zusammenhang haben ebenso die Geschäftsgrundregeln unserer Partner maßgeblichen Einfluss auf unser Verhalten und damit verbunden den gegenseitigen Umgang.

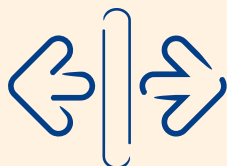
Wir versuchen nicht unsere Geschäftspartner und die Mitglieder der von uns betreuten Gesundheitsberufe in inadäquater Weise zu beeinflussen.

Wir nehmen die Verantwortung gegenüber unseren Kunden und Partnern in der Gesundheitswirtschaft und darüber hinaus wahr. Somit schützen wir uns und sie vor jeglichem Verdacht der Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsnahme oder sonstigen unrechtmäßigen Verhaltensweisen.

Die Unternehmensregeln sind verbindlich und gelten für das gesamte Unternehmen und für alle Mitarbeiter.

GRUNDPRINZIPIEN

Für die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartner gelten vier Grundprinzipien:



1. TRENNUNGSPRINZIP

Eine Zuwendung, egal welcher Art, muss von einem Umsatzgeschäft strikt getrennt sein.



3. TRANSPARENZPRINZIP

Alle Zuwendungen an Fachkreise sind transparent zu machen. Bei Angestellten von pflegerischen und medizinischen Einrichtungen ist die Zusammenarbeit durch den Dienstherrn zu genehmigen.



2. ÄQUIVALENZPRINZIP

Das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung muss in einem äquivalenten Verhältnis zueinander stehen.



4. DOKUMENTATIONSPRINZIP

Jede Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise ist schriftlich zu belegen. Aus diesem Grund sind schriftliche Vereinbarungen (Kooperationsvereinbarung, Referentenvertrag, Beratervertrag, etc.) grundsätzlich erforderlich.

KOOPERATIONEN MIT PFLEGERISCHEN UND MEDIZINISCHEN FACHPERSONAL

Im Rahmen der Versorgung von lebenseingeschränkten Menschen haben wir ein berechtigtes Interesse daran, dass aus Schnittstellen Nahtstellen werden und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sinne einer richtigen Versorgung stattfindet.

Bei allen Interaktionen verfolgen wir den eindeutigen Zweck einer für den lebenseingeschränkten Menschen schnellen und sicheren, seinen Bedürfnissen und seines Bedarfs gerechten Versorgung.

Damit diese Versorgung nicht nur eine gute wird, sondern zur richtigen Versorgung führt, ist es unabdingbar, dass mit allen Beteiligten in einer wertschätzenden Art und Weise umgegangen wird.

Dies bedingt, dass Kooperationspartner Aufgaben übernehmen und entsprechend unserer Qualitätsstandards und -ansprüche erfüllen.

Eine Kooperation bedarf einer Begründung und ist eindeutig zu dokumentieren.



Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Übernahme von Aufgaben und Leistungen und der Vermittlung von Kunden, sowie den Bezug von Waren und Dienstleistungen durch die pflegerischen oder medizinischen Einrichtung oder deren Vertreter.

Vereinbarungen über Kooperationen sind immer schriftlich abzuschließen und bedürfen der Unterschrift der Geschäftsleitung.

Wir gewähren keine Vorteile, Zahlungen oder Provisionen für die Vermittlung der Versorgung und Betreuung von lebenseingeschränkten Menschen.

In unserer Zusammenarbeit mit pflegerischen und medizinischen Einrichtungen sehen wir unser Tun als Visitenkarte dieser.

Abgestimmt mit dem Fachpersonal und zum Teil durch diese veranlasst, erhält der Patient durch uns die Versorgungsleistungen, die er benötigt. Diese Leistung nimmt er individuell wahr.

Dabei hat der Kunde immer eigenständig – sofern die Leistung durch einen Leistungsträger abgegolten wird ist es in entsprechenden Verträgen geregelt – die freie Wahl uns als seinen vertrauensvollen Partner bei dessen Versorgung zu wählen.

INTEGRITÄT BEI DER VERSORGUNG LEBENSEINGESCHRÄNKTER MENSCHEN

Wir handeln nach den aktuellen Expertenstandards und auf der Höhe der wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse. Des Weiteren sind die Vorgaben des Medizinprodukterechts, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und Angaben aus Bedienungsanleitungen, sowie einschlägiger Literatur bindend und zwingend für uns.

Hierzu werden unsere Mitarbeiter regelmäßig durch interne und externe Referenten, sowie durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen geschult.

Basis vieler Versorgungen stellen Rahmenverträge, die mit Leistungsträgern (Krankenkasse, Krankenversicherung, etc.) geschlossen werden. Deren Inhalte sind für uns verbindlich und maßgebend bei der Versorgung lebensingeschränkter Menschen.

Die Versorgung muss wertschätzend und wertschöpfend erfolgen. Wobei dies nicht nur monetär zu verstehen ist, sondern den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu folgen hat.

Sollte die Umsetzung von Vertragsteilen den Grundsätzen von Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit widersprechen, werden wir aufgrund besseren Wissens, dem geforderten nicht folgen.

Im günstigen Fall streben wir eine Anpassung der Versorgung an – im ungünstigsten Fall lehnen wir die Versorgung ab.

Wir gewährleisten Transparenz bei der Versorgung und leisten eine gleichwertige Betreuung.

Der lebensingeschränkte Mensch und gegebenenfalls seine Angehörigen sind in die Versorgung involviert. Die Vorgänge sind nachvollziehbar und werden für jeden Kunden – entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse – gleich umgesetzt.



DATENSICHERHEIT

Da wir mit sensiblen personenbezogenen Daten, die wir zur Leistungserbringung benötigen, umgehen, befolgt jeder Mitarbeiter die Datenschutzrichtlinien, zu denen er verpflichtet wurde.

Dies bedeutet, dass er in seinem Verhalten, Aussagen und Umgang mit Vorgängen (Lieferschein, Rezept, etc.) die entsprechende Sorgfalt walten lässt, damit die Daten unserer Kunden so gut als möglich geschützt sind.

Relevante Daten dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die einen berechtigten Grund zur Nutzung haben und diese Daten sichern können.

Vertrauen und Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der relevanten Daten stellen einen hohen Wert für unsere Kunden dar.



Diese sind schwer gewonnen und leicht verspielt. Wertschätzender Umgang mit unseren Kunden und deren Daten ist unsere Pflicht.

ZUSAMMENARBEIT MIT WEITEREN LEISTUNGSERBRINGERN UND LIEFERANTEN

Die Auswahl unserer weiteren Geschäftspartner erfolgt nach transparenten Kriterien, bei denen die Qualität derer Leistung eine wichtige Rolle spielt.

Des Weiteren gehört dazu, dass diese ähnlichen Grundsätzen, wie wir sie definiert und für uns festgehalten haben, folgen.

Wirtschaftsethische Standards sollten für unsere Partner eine Selbstverständlichkeit sein.

Es werden seitens unserer Geschäftspartner gegenüber einzelnen Mitarbeitern der PMZ GmbH keine Provisionen, Dienstleistungen oder sonstige Vorteile zur persönlichen Bereicherung versprochen oder gewährt.

Unsere Mitarbeiter nehmen – ohne Zustimmung der Geschäftsleitung – keine Leistungen an, um sich persönlich zu bereichern.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie unsere Unternehmensregeln akzeptieren und entsprechend in Bezug auf die Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeiter handeln.

INTERESSENKONFLIKTE

Ein Schaden für PMZ GmbH kann bereits dadurch entstehen, dass der Anschein eines Konfliktes erweckt wird.

Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn die Interessen des Unternehmens PMZ GmbH mit den persönlichen eines Mitarbeiters kollidieren.

Deswegen werden wesentliche finanzielle Beteiligungen an Zulieferern, pflegerischen und medizinischen Einrichtungen oder Wettbewerbern von Mitarbeitern oder deren Angehörige als potenzieller Konflikt gesehen, der offen gelegt, geprüft und für beide Seiten in befriedigender Art und Weise gelöst werden muss.

Des Weiteren darf eine Nebenbeschäftigung eines Mitarbeiters nicht mit den geschäftlichen Interessen der PMZ GmbH kollidieren, resp. hier in eine Wettbewerbssituation zu PMZ GmbH treten.

WETTBEWERB

Ein unverfälschter und ehrlicher Wettbewerb der Marktteilnehmer ist unabdingbar für eine gesunde Wirtschaft. Dabei stellen wir für uns fest, dass wir den gesetzlichen Regeln des Wettbewerbsrechts im vollen Umfang folgen.

Wir beobachten aber auch, ob dies die anderen Marktteilnehmer ebenso tun. Wir werden bei deutlichen, offensichtlichen Verstößen entsprechende Maßnahmen bis zur Abmahnung und Anzeige einleiten.

Maßnahmen, die zur Kartellbildung, Marktabsprachen, Ausschluss von Kunden, etc., sorgen könnten, werden von uns unterlassen. Solche Handlungen könnten zu Sanktionen führen, die unserem Unternehmen im erheblichen Maß Schaden zuführen würden.

Durch den Vertrieb von Medizinprodukten unterliegen wir speziellen Werbe- und Handelsbeschränkungen. Wir verpflichten uns diesen Beschränkungen folge zu leisten.

REFERENTENVERTRÄGE

Wenn wir Ärzte und Beschäftigte pflegerischer und medizinischer Einrichtungen als Referenten verpflichten, erfolgt dies durch einen schriftlichen Vertrag. Der Referentenvertrag erhält seine Gültigkeit nur nach erfolgter Unterschrift des Arbeitgebers, bzw. Dienstherrn.

Sonstige Referenten werden ebenfalls durch einen schriftlichen Vertrag verpflichtet. In diesem Fall erhält der Referentenvertrag seine Gültigkeit durch die alleinige Unterschrift des Referenten. Der Referent hat unsere Unternehmensgrundsätze – vor allem auch Compliance – zu akzeptieren und respektieren und entsprechend danach zu handeln.

Die Vergütung von Referenten erfolgt nach Aufwand. Der Aufwand richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip.

Eine Vergütung steht in keinem Zusammenhang mit der sonstigen Zusammenarbeit bei der Versorgung und Betreuung von lebenseingeschränkten Menschen.

Im Referentenvertrag ist die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten in angemessenem Rahmen geregelt, dabei werden keine Bewirtungskosten übernommen.

ORGANISATION VON TEILNAHME AN FORTBILDUNGEN

Die Übernahme von Fortbildungsgebühren und Bewirtungskosten für Teilnehmer einer Fortbildungsveranstaltung, die durch uns organisiert wird und wir der Veranstalter sind, erfolgt in einem angemessenen Rahmen.

Dabei werden den Teilnehmern Zertifikate bei erfolgter Teilnahme im Nachhinein ausgestellt und übergeben.

Sonstige Fortbildungen werden nur unterstützt, sofern der Zweck dieser Fortbildung im direkten beruflichen Zusammenhang des Teilnehmers steht und die Kosten sich auf Teilnahmegebühren beziehen.

Eine Kostenerstattung erfolgt nicht – auch nicht auf Nachweis. Kosten werden nur bei einer Organisation im Vorfeld durch uns übernommen.

Die Entscheidung, ob Kosten übernommen werden trifft allein die Geschäftsleitung. Die schriftliche Einwilligung des Arbeitgebers / Dienstherrn des Teilnehmers muss hierzu vorliegen.

SPONSORING

Sponsoringmaßnahmen dienen der Image- und Produktförderung im geschäftlichen Verkehr.

Für die Bereitstellung der finanziellen Zuwendung im Rahmen eines Sponsorings erfolgt eine vertraglich zu vereinbarende und angemessene Gegenleistung.



Der Empfänger des Sponsorings bestimmt alleinig über die Verwendung der gesponserten Mittel bezogen auf die entsprechende Aktion.

Jedoch ist auf Verlangen der Verwendungsnachweis der Mittel zu erbringen.

SPENDEN

Eine Spende kann nur dann korrekt getätigt werden, wenn die begünstigte Stelle einen gemeinnützigen Status mit einer entsprechenden Steuerbegünstigung besitzt und ist durch eine Spendenquittung zu bestätigen. Hierbei gilt das Äquivalenzprinzip.

Eine Spende steht in keinem Zusammenhang mit einer sonstigen Leistung bei der Versorgung und Betreuung von lebensingeschränkten Menschen, bzw. es resultiert keine Gegenleistung daraus.

Darüber hinaus werden von uns Spenden immer zweckgebunden und nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ gewährt.

Die Entscheidung über eine Spendenleistung trifft nur die Geschäftsleitung.



GESCHENKE

Geschenke sind grundsätzlich verboten, allerdings ist eine Reihe von Ausnahmen gestattet.

Besonderen Anlässe

Im Rahmen von besonderen Anlässen, wie Neueröffnung, Berufsjubiläum oder Weihnachten kann entsprechend dieser Richtlinien ein Geschenk im Rahmen des Äquivalenzprinzip überreicht werden.

Werbegaben

Als geringwertige Werbeartikel gelten Produkte bis zu einem Wert von 5,- €. Allerdings ist hier nicht der tatsächliche Wareneinkaufswert maßgeblich, sondern vielmehr der durch den Empfänger wahrgenommene (objektive) Wert. Branchenübliche Beigaben, die zur Funktion des Produkts einen wesentlichen Beitrag leisten können, sind ebenso als Werbeabgabe zu sehen.

Sonstige Abgaben

Verlosungen, Preisausschreiben, Kundenbindungsprogramme und ähnliches mit fachlicher Gegenleistung, resp. die in einem Zusammenhang mit einer pflegerischen und medizinischen Zusammenarbeit stehen, werden von uns nicht veranstaltet.

Allerdings sind Geschenke im geschäftlichen Verkehr nur dann zulässig, soweit der Arbeitgeber/Dienstherr des Empfängers die Entgegennahme nicht arbeitsvertraglich verbietet.

Durch eine Genehmigung zur Annahme wird der Empfänger vor einem Verstoß gegen Dienstpflichten geschützt.

Grundsätzlich sind höherwertige Geschenke nicht erlaubt und die Annahme kann auch vom Dienstherrn nicht genehmigt werden.

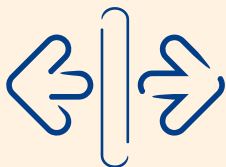
Transparenz und Dokumentation sorgt hier für Klarheit und Sicherheit. Nur wenn gegenüber Dritten klar belegt werden kann, dass ein Geschenk eine Aufmerksamkeit und kleines Dankeschön darstellt und keine Bestechung oder ein Bestechungsversuch, handeln wir im Sinne dieser Regeln.



BEWIRTUNGEN

Die Bewirtungen von Kunden sind in angemessenem Rahmen erlaubt (z.B. Abendessen).

Es müssen Gründe vorliegen, die nicht in einer direkten Umsatzbeziehung mit dem Kunden stehen. Der Anlass für eine Bewirtung oder ein Geschäftsessen kann z.B. ein zu besprechendes Projekt sein.



Die Bewirtung soll in einem adäquaten Rahmen erfolgen und bezieht sich alleine auf Getränke und Speisen.

Dabei ist auf den Maximalwert von 70,- € pro bewirteter Person zu achten. Es ist nicht erlaubt Angehörige des Kunden zu bewirten, diese sind generell von einer Bewirtung ausgeschlossen.

UNKLARHEITEN

Sind Sie sich unsicher, ob eine Handlung noch im Rahmen dieser Unternehmensregeln ist, hilft folgende Fragestellung:

Wenn ich gegenüber z.B. einer Strafverfolgungsbehörde mein Handeln erklären müsste, kann ich dies reinen Gewissens tun?

Wenn über mein Handeln berichtet würde oder sich Kollegen und Geschäftspartner darüber unterhalten, kann dies ohne Einschränkung und offen geschehen?

Kann ich mein Handeln jederzeit mit einem guten Gefühl gegenüber meinen Kollegen und der Geschäftsführung erklären?



Eine Frage mit „Nein“ beantwortet bedeutet:

BLEIBEN LASSEN!

Umsetzung der Compliance Unternehmensregeln

Diese Regeln werden allen Mitarbeitern des Unternehmens zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus darf jeder Mitarbeiter Interessierten sowohl Auskunft über diese Regeln geben, sowie von der Geschäftsleitung freigegebene Unterlagen an diese weiterreichen.

Schulung

Alle zum Zeitpunkt der Einführung der Compliance beschäftigte Mitarbeiter erhalten eine Ersts Schulung. Des Weiteren gehört diese Schulung zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter.

Jeder Mitarbeiter sollte in der Lage sein, seinen Kollegen Auskunft zu geben und zu schulen.

Eine jährliche Nachschulung erfolgt im Rahmen der Mitarbeitergesprächsrunde (MGR) oder durch eine Einzelschulung.



Nachweis

Die geschulten Mitarbeiter dokumentieren durch ihre Unterschrift, dass sie an der Schulung „Compliance – Unternehmensgrundregeln“ teilgenommen haben und dass sie sich gegenüber unseren Kunden und Partnern diesen Richtlinien gemäß verhalten werden.



Im Rahmen der jährlichen Nachschulung wird diese Verpflichtung jeweils erneuert.



Verpflichtung

Sollte eine Verletzung dieser Unternehmensregeln, geltender Gesetze und Bestimmungen drohen oder befürchtet werden wenden Sie sich umgehend an die Geschäftsleitung.

Keine Bedenken können so gering sein, dass sie nicht angesprochen werden dürfen – sie müssen angesprochen werden!

Zwar werden Meldungen vertraulich behandelt, sollten sich aber daraus weitere Handlungen bis hin zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ergeben, sind wir verpflichtet dem nachzugehen.



Wer mögliches Fehlverhalten zur Sprache bringt handelt im Sinne des Unternehmens und seiner Mitarbeiter und hat keine Benachteiligungen zu fürchten.

Damit wir die Anforderungen aus unseren Unternehmensregeln in einwandfreies Verhalten umsetzen können, muss jeder Mitarbeiter diese in sein und unser gemeinsames Tagesgeschäft integrieren.

Auswahl an relevanten Gesetzen

HWG (Heilmittelwerbe-gesetz)

§2 HWG	Definition der Fachkreise
§7 HWG	Zuwendungen

UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

§ 4 UWG	Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen
---------	--

StGB (Strafgesetzbuch)

§ 299 StGB	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
§ 331 StGB	Vorteilsannahme
§ 332 StGB	Bestechlichkeit
§ 333 StGB	Vorteilsgewährung
§ 334 StGB	Bestechung

MBO (Musterberufsordnung für Ärzte)

§ 23 MBO	Ärztinnen und Ärzte im Beschäftigungsverhältnis
§ 33 MBO	Ärzterschaft und Industrie

GmbHG (GmbH-Gesetz)

§ 43 GmbHG	Haftung der Geschäftsführer
------------	-----------------------------

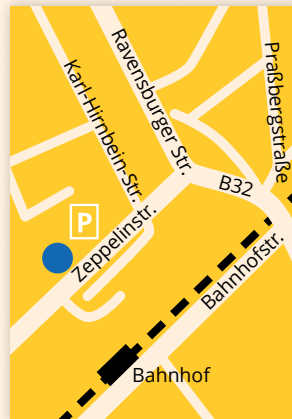
OWiG (Ordnungswidrigkeitsgesetz)

§ 9 OWiG	Gesetz gegen Handeln für einen anderen
§ 130 OWiG	Verletzung der Aufsichtspflichten der Geschäftsleitung

PMZ VERSORGUNGS- GEBIET



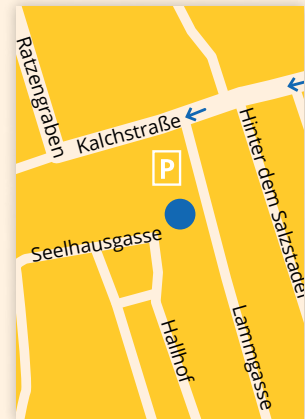
Sanitätshaus PMZ
Entenmoos 39
88339 Bad Waldsee
Telefon 07524-9758-0
MO bis FR 9.00 – 18.00 Uhr
SA 9.00 – 12.30 Uhr



Sanitätshaus PMZ
Zeppelinstraße 8
88239 Wangen
Telefon 07522-9739-0
MO bis FR 9.00 – 18.00 Uhr



Sanitätshaus PMZ
Bismarckstraße 7
72525 Münsingen
Telefon 07381-1839-60
MO bis FR 9.00 – 18.00 Uhr



Sanitätshaus Zelt
Kalchstraße 10
87700 Memmingen
Telefon 08331-84007
MO bis FR 9.00 – 18.00 Uhr
SA 9.00 – 12.30 Uhr